SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Gemeinde Möser
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser

Gemeinde Möser
17. Okt. 2023

BM	SG Bauhof	SG Bau	SG OA
Büro BM	SG Allg.Vw	SG FA	

Vorab per E-Mail!

Halle, 13. Okt. 2023

Zweckvereinbarung zur Nutzung der gemeinsamen zentralen Vergabestelle;
Kündigung der Zweckvereinbarung durch die Stadt Wolmirstedt zum 31.12.2023

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
206.1.3-05133-bk-04
Bearbeitet von:
Herrn Ahrndt
michael.ahrndt@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1156
Fax: (0345) 514-1414

Die Zweckvereinbarung zur Nutzung der gemeinsamen zentralen Vergabestelle wurde in ihrer aktuellen Fassung, die mit der 2. Änderung dieser Zweckvereinbarung zum 01.09.2018 in Kraft trat, zwischen den folgenden Vertragspartnern geschlossen:

a) Stadt Wolmirstedt
b) Verbandsgemeinde Elbe-Heide
c) Gemeinde Niedere Börde
d) Gemeinde Barleben
e) Stadt Wanzleben-Börde
f) Gemeinde Biederitz
g) Gemeinde Möser
h) Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ)

Bei den Vertragspartnern zu Buchst. a) bis e) handelt es sich um kreisangehörige Gemeinden des Landkreises Börde. Das Gebiet des Vertragspartners zu h) ist kreisübergreifend, allerdings wurde diesseits gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 GKG-LSA der Landkreis Börde als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Die Vertragspartner zu f) und g) sind jedoch kreisangehörige Gemeinden des Landkreises Jerichower Land. Somit handelt es sich bei den Vertragspartnern um Gemeinden unterschiedlicher Landkreise. Da keine andere Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt wurde, ist das Landesverwaltungsamt die gemäß § 3 Abs. 4 GKG-LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 GKG-LSA für die Zweckvereinbarung zur Nutzung der gemeinsamen zentralen Vergabestelle zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Stadt Wolmirstedt hat als erster Vertragspartner die Zweckvereinbarung über die gemeinsame zentrale Vergabestelle gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 dieser Zweckvereinbarung in der Fassung der 2. Änderung fristgerecht zum 31.12.2023 gekündigt.

Somit hätten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 der o. g. Zweckvereinbarung in der Fassung der 2. Änderung die zuständigen Organe der übrigen Vertragspartner binnen zwei Monaten darüber beschließen müssen, ob sie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung fortsetzen, ändern oder aufheben wollen. Derartige Beschlüsse sind bisher nicht aktenkundig.

Unabhängig vom – mangels anderslautender Beschlüsse der übrigen Vertragspartner wohl zu bejahenden – Fortbestehen der Zweckvereinbarung ohne die Stadt Wolmirstedt ist jedoch festzuhalten, dass dieser aufgrund der fristgerecht seitens der Stadt Wolmirstedt ausgesprochenen Kündigung zum 31.12.2023 ab dem 01.01.2024 insofern die Geschäftsgrundlage entzogen ist, als die übrigen Vertragspartner der Stadt Wolmirstedt gemäß § 1 Abs. 1 der Zweckvereinbarung die Aufgabe der Abwicklung aller förmlichen Vergabeverfahren nach den Vorschriften der VOB/A bzw. VOB/A-EU, VOL/A und GWB bzw. VgV zur Besorgung übertragen haben. Diese Übertragung ist jedoch nicht gegen den Willen der Stadt Wolmirstedt und demzufolge nicht über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung dieses Vertragspartners hinaus möglich.

Somit sind die im Rahmen dieser Zweckvereinbarung auf die Stadt Wolmirstedt zur Besorgung übertragenen Aufgaben nach jetzigem Stand – unabhängig von einem möglichen formellen Fortbestehen der o. g. Zweckvereinbarung über den 31.12.2023 hinaus – ab dem 01.01.2024 wieder vollumfänglich und eigenverantwortlich von jedem Vertragspartner selbst für seinen jeweiligen Zuständigkeits- bzw. Aufgabenbereich zu erbringen.

Ich bitte deshalb um Bericht zu folgenden Fragestellungen:

1. Wurde entsprechend der Vorgabe des § 8 Abs. 2 Satz 2 der o. g. Zweckvereinbarung innerhalb der dort gesetzten Frist – oder nach Ablauf dieser Frist – durch das zuständige Organ des jeweiligen Vertragspartners ein Beschluss über die Fortsetzung, Änderung oder Aufhebung der Zweckvereinbarung gefasst?

2. Für den Fall, dass die 1. Frage mit „Nein“ beantwortet wurde: Ist eine solche Beschlussfassung zwischenzeitlich vorbereitet worden und befindet sich im Gremienlauf?

3. Wie werden die bisher durch die o. g. Zweckvereinbarung der Stadt Wolmirstedt zur Besorgung übertragenen Aufgaben ab dem 01.01.2024 seitens der jeweiligen Körperschaft erfüllt? (nach jetzigem Stand)

Ich bitte mir die Antworten auf diese Frage bis zum 03.11.2023 auf dem Dienstweg über ihre jeweilige zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zuzuleiten, da dieser Kommunalaufsichtsbehörde die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung ab dem 01.01.2024 unterliegt. Die Landkreise Börde und Jerichower Land erhalten jeweils ein Exemplar dieser Verfügung zur Kenntnis.

Im Auftrag

Ahrndt

Ahrndt